

Gemeinde Hemmiken

Zonenreglement Landschaft

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

Gesamtrevision 2009

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

28/ ZRL/ 2/ 0

Stand der Nachführung: RRB Nr. 540 vom 19.04.2011

Plan Nr.: 060.05.0599-1/C
23. April 2010

Erstellt: VM Geprüft: CT Freigabe: VM
S:\060\05\0599\ZRL\ZRL_Hemmiken.docx

sutter 
Beraten. Planen. Bauen.

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, CH-4424 Arboldswil, CH-4410 Liestal, CH-4153 Reinach
Telefon +41 (0)61 935 10 20, Telefon +41 (0)61 935 10 21, info@sutter-ag.ch, www.sutter-ag.ch

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verwendete Gesetzesabkürzungen	3
Erlass	3
1 Einleitung	4
Art. 1 Zweck und Ziele	4
Art. 2 Bestandteile	4
Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung	4
Art. 4 Gliederung	4
2 Nutzungszonen	5
Art. 5 Landwirtschaftszone	5
Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	5
Art. 7 Waldareal	6
3 Schutzzonen und -objekte	7
Art. 8 Uferschutzzone	7
Art. 9 Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte	7
Art. 10 Erhaltenswerte Obstgärten	8
Art. 11 Landschaftsschutzzone	9
Art. 12 Geschützte Baute	9
Art. 13 Aussichtsschutz	9
Art. 14 Archäologische Schutzobjekte und Schutzzonen	10
4 Allgemeine Bestimmungen	11
Art. 15 Zuständigkeit	11
Art. 16 Delegation	11
Art. 17 Ergänzende Verordnungen	11
Art. 18 Bauten, Anlagen und Nutzungen	12
Art. 19 Forst- und Feldwege	12
Art. 20 Landschaftsaufwertung	12
Art. 21 Finanzielle Förderung	12
Art. 22 Ausnahmen	13
5 Schlussbestimmungen	14
Art. 23 Aufhebung früherer Beschlüsse	14
Art. 24 Inkrafttreten und Anpassung	14
Art. 25 Strafmassnahmen	14
Anhang	15
Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte (zu Art. 9)	15
Beschlüsse, Genehmigung	26
Gemeinde	26
Kanton	26
Beilage	27
Orientierender Planinhalt	27

Verwendete Gesetzesabkürzungen

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NLG	Kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS 790) Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftszone vom 18. Dezember 2001 (SGS 790.31)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)
GG	Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)

Erlass

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 RBG die Zonenvorschriften Landschaft.

Sämtliche unterstrichene Textteile sind wörtliche Wiederholungen aus übergeordneten Gesetzen und Verordnungen. Diese unterstrichenen Gesetzeszitate sind nicht Beschlussinhalt des vorliegenden Zonenreglements. Mit Fussnoten wird auf die entsprechenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen verwiesen.

Bezüglich der Verbindlichkeit und Vollständigkeit der zitierten Gesetzesvorschriften wird auf den aktuell gültigen Gesetzesinhalt verwiesen.

1 Einleitung

Art. 1 Zweck und Ziele

Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz der Landschaft sowie die Aufwertung der Landschaft in ökologischer und ästhetischer Hinsicht.

Art. 2 Bestandteile

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1 : 5'000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang

2

Die im Zonenplan als orientierender Planinhalt dargestellten Teile dienen der Erläuterung. Sie sind nicht rechtsgültiger Bestandteil der Zonenvorschriften.

Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung

1

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Siedlungsgebietes Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung des Siedlungsgebietes ist der Perimeter Zonenplan Siedlung.

2

Die Zonenvorschriften sind für jedermann verbindlich.¹

Art. 4 Gliederung

1

Das Bezugsgebiet ist in Nutzungszonen, Schutzzonen und Schutzobjekte gegliedert.

2

Nutzungszonen bestimmen Art und das Mass der zulässigen und zweckmässigen Nutzung des Bodens.²

3

Schutzzonen umfassen Gebiete, die bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Funktionen erfüllen. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.³

¹ § 18 Abs. 5 RBG

² § 18 Abs. 3 RBG

³ § 29 Abs. 1 RBG

2 Nutzungszonen

Art. 5 Landwirtschaftszone

1

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.⁴

2

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für zusätzlichen Wohnraum gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

3

Für Rebbaue gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen.⁵

Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

1

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- a. die Gemeinwesen;
- b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
- d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden.⁶

2

Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.⁷

3

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Zweckbestimmung ist im Zonenplan Landschaft eingetragen.

4

Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

5

Die Umgebungsgestaltung hat den ökologischen Ausgleich bestmöglichst zu berücksichtigen und nach den Vorgaben einer naturnahen Gestaltung zu erfolgen. Für die Bepflanzung sind grundsätzlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

⁴ Art. 16 Abs. 1 RPG

⁵ Eidg. Weinverordnung vom 14.11.2007; kantonale Verordnung über den Pflanzenbau vom 29.04.2008

⁶ § 24 Abs. 1 RBG

⁷ § 24 Abs. 2 RBG

Art. 7 Waldareal

1

Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.⁸

2

Für das Waldareal und seine Abgrenzung gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über den Wald.

3

Die Waldbewirtschaftung hat naturnah zu erfolgen.⁹ Grundlage für die Waldbewirtschaftung bildet der Waldentwicklungsplan.¹⁰

4

Ist Waldareal als Naturschutzzone ausgeschieden, mit Natur- oder Landschaftsschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

⁸ Art. 18 Abs. 3 RPG

⁹ § 14 Abs. 1 kWaG

¹⁰ § 16 kWaG

3 Schutzzonen und -objekte

Art. 8 Uferschutzzone

1

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.¹¹

2

Die Breite der Uferschutzzone ist durch den Eintrag im Zonenplan Landschaft definiert. ~~Wo Breiten vermassst sind, werden diese ab Gewässerrand (Wasserlinie bei mittlerem Gewässerstand) gemessen.~~

3

Innerhalb der Uferschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeiteinrichtungen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen;
- neue Wege;
- standortfremde Bepflanzungen;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Bioziden.
- Tränkestellen

4

Örtlich und auf eine Seite des Gewässers begrenzt sind in Ausnahmefällen Tränkestellen für das Vieh zulässig. Der Zugang zum Gewässer ist auf eine Länge von max. 5 m zu beschränken. Vom Regierungsrat nicht genehmigt
siehe Erwägungen RRB

5

Zugelassen sind ökologisch oder wasserbaulich bedingte Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie Massnahmen zur Freilegung der eingedolten Gewässerabschnitte. Diese sind grundsätzlich ingenieurbiologisch auszuführen.

6

Die Ufervegetation ist fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Beeinträchtigte Uferpartien sind zu renaturieren.

7

Das Land innerhalb der Uferschutzzone darf als extensive Wiese (Mahd frühestens 1. Juli) oder extensive Herbstweide genutzt werden. Davon ausgenommen ist die eigentliche Ufervegetation (Gebüschaum und/oder Staudenflur). Sie ist bei Weidebetrieb durch einen Weidzaun zu schützen. Vom Regierungsrat nicht genehmigt
siehe Erwägungen RRB
Damit sich bei beeinträchtigten Uferpartien ohne standortgerechte Ufervegetation eine solche aufbauen kann, ist in einem Streifen, der mindestens der Breite der Gerinnssole entspricht (Bei Weiden mindestens 3.0 m) auf beiden Seiten des Gewässers die Nutzung als Wiese oder Weide ausgeschlossen.

Art. 9 Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte

1

Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte bezwecken:

- a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.

¹¹ § 13 RBV

b. die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.¹²

2

Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.¹³

3

Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher oder die Verursacherin für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.¹⁴

4

In den Naturschutzzonen und an den Naturschutzeinzelobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel widersprechen.

5

Für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen sind im Anhang die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt.

6

Für die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Naturschutzeinzelobjekte dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden. Des Weiteren gelten nachfolgende spezifische Bestimmungen:

– **Hecken und Feldgehölze:**

Diese naturkundlich interessanten Einzelobjekte prägen das Landschaftsbild, haben eine besondere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt und sind zu bewahren und zu pflegen. Eingegangene oder zerstörte Objekte sind neu anzupflanzen.

– **Einzelbäume:**

Die markanten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Bäume an sinnvollem Standort zu ersetzen.

7

Das im orientierenden Planinhalt eingetragene kantonale Naturschutzgebiet steht unabhängig von diesen Zonenvorschriften unter kantonalem Schutz. Die Schutz- und Unterhaltsbestimmungen für dieses Gebiet ergeben sich aus der zugehörigen kantonalen Schutzverordnung.

Art. 10 Erhaltenswerte Obstgärten

1

Diese Zonen dienen der Erhaltung und Förderung des ökologisch wie auch für das Landschaftsbild sehr wertvollen Streuobstbaus, der Biotopvernetzung und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für bedrohte Tierarten.

2

In den erhaltenswerten Obstgärten hat der Hochstamm-Obstbau aus traditionell heimischen Obstsorten den Vorrang. Abgehende Bäume sind durch hochstämmige Jungbäume zu ersetzen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und regelmässig zurückzuschneiden (ausgenommen ökologisch wertvolle Altbäume). Der integrierte Pflanzenschutz ist zulässig, soll sich aber auf ein Mindestmass beschränken.

¹² § 10 Abs. 1 RBV

¹³ § 13 Abs. 1 NLG

¹⁴ § 14 NLG

3

Bei bereits ausgedünnten und neu angelegten Obstgärten ist durch Neupflanzungen eine Baumdichte von mindestens 30 Stämmen pro ha anzustreben. Die Baumdichte soll 100 Stämme pro ha nicht überschreiten.

4

Als Unternutzung sind extensive Wiesen oder Weiden anzustreben.

Art. 11 Landschaftsschutzzone

1

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.¹⁵

2

Sie dienen darüber hinaus der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung.

3

Innerhalb einer Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen, insbesondere sollen Landschaftsschutzzone von neuen Bauten und Anlagen im Grundsatz freigehalten werden.

4

Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild.

5

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen im Rahmen einer inneren Aufstockung zugelassen. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln.

6

Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Sträuchern, Hecken, Uferbestockung und anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation ist zu erhalten und zu fördern.

Art. 12 Geschützte Baute

Der Friedhofskapelle kommt als Einzelobjekt und als Bestandteil des gewachsenen Orts- und Landschaftsbildes ein hoher Stellenwert zu. Sie ist vor Zerfall zu schützen und darf nicht abgebrochen werden. Bauliche Massnahmen sind unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz zulässig und haben mit aller Sorgfalt im Sinne des ursprünglichen Charakters zu erfolgen.

Art. 13 Aussichtsschutz

1

Der Aussichtsschutz soll den freien Blick von folgenden Standorten auf die nachfolgend definierte Aussicht gewährleisten:

¹⁵ § 11 RBV

- Pos. 1 Farnsburg: Dorf, Tafel-, Kettenjura, Alpen, Rheintal, Schwarzwald, Vogesen
- Pos. 2 Rüteli West: Dorf, Tafel-, Kettenjura, Alpen
- Pos. 3 Waldrand Gässli: Rheintal, Schwarzwald, Vogesen

2

Im unmittelbaren Aussichtsbereich sind alle Bauten, Anlagen und Massnahmen untersagt, die die freie Aussicht einschränken oder beeinträchtigen könnten. Die Sicht behindernde Bäume und Sträucher sind periodisch auszulichten.

Art. 14 Archäologische Schutzobjekte und Schutzzonen

1

Archäologische Schutzobjekte und Schutzzonen bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten.¹⁶

2

Für die archäologischen Schutzobjekte gilt: Ihr Bestand, ihr Wert oder ihre Wirkung dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Sämtliche Veränderungen (Bodeneingriffe, Aufschüttungen etc.) sowie Restaurierungen dürfen nur mit Bewilligung und unter Aufsicht der zuständigen kantonalen Behörde vorgenommen werden.

3

Innerhalb archäologischer Schutzzonen sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige land- und forstwirtschaftliche oder sonstige Nutzung hinausgehen. Unumgängliche Bodeneingriffe dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde vorgenommen werden.

3

Für folgende archäologische Schutzobjekte werden Schutzzonen ausgeschieden:

- Pos. 1: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Burgruine Farnsburg (Koordinaten: 632547/260360).
- Pos. 2: Römerzeitliche ländliche Siedlung Hohfur; Erfenmatt; Kästelein; Solztel (Koordinaten: 634950/260450).

¹⁶ § 19 RBV

4 Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Zuständigkeit

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung und den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich.¹⁷

2

Er sorgt für eine angemessene Überwachung der Reglementsbestimmungen.

3

Er sorgt für die verwaltungsinterne Koordination der im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft anfallenden Vollzugsaufgaben.

4

Bei Uferschutzzonen, Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekten, die als Vertragsflächen für den ökologischen Ausgleich gemeldet sind, erfolgen der Vollzug und die Überwachung der Schutzbestimmungen in Abstimmung mit den kantonalen Fachstellen.

Art. 16 Delegation

1

Der Gemeinderat kann den Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen an zu diesem Zweck eingesetzte Kommissionen delegieren.¹⁸

2

Der Gemeinderat kann Aufsichts-, Kontroll- und weitere Vollzugsaufgaben an geeignete Dritte delegieren.¹⁹

3

Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich fest zu legen.

Art. 17 Ergänzende Verordnungen

1

Für den Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen kann der Gemeinderat ergänzende Verordnungen erlassen.

2

Ergänzende Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Behörden zu koordinieren.

¹⁷ § 72 Abs.1 GG

¹⁸ § 97 Abs. 1 GG

¹⁹ § 77a GG

Art. 18 Bauten, Anlagen und Nutzungen

1

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt:

- das ordentliche Bewilligungsverfahren ist vorbehalten
- Bauten, Anlagen und Nutzungen müssen schonend in die Landschaft eingepasst werden²⁰
- soweit für die Beurteilung erforderlich, müssen Baugesuche einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten
- vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben

2

Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammen zu fassen.

3

Ausnahmebewilligungen für die Errichtung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechtes.²¹

Art. 19 Forst- und Feldwege

Bestehende forstlich oder landwirtschaftlich genutzte Wege sollen aus Gründen des Naturschutzes und der Biotopvernetzung, sofern keine schwerwiegenden ökonomischen oder verkehrlichen Gründe dagegen sprechen, nicht asphaltiert werden. Bei einer Erneuerung bereits asphaltierter Wege ist die Verwendung von alternativen, nicht versiegelnden Oberflächenbelägen in Betracht zu ziehen.

Art. 20 Landschaftsaufwertung

1

Die Gemeinde fördert Massnahmen, die den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anlage und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen
- die Vernetzung von Lebensräumen
- die Gestaltung der Landschaft mit Bäumen

2

Auf gemeindeeigenen Grundstücken nimmt die Gemeinde ihre diesbezügliche Vorbildfunktion wahr.

Art. 21 Finanzielle Förderung

1

Die Gemeinde kann den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen fördern. Sie stellt die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets zur Verfügung.

2

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen geschützter Naturobjekte haben Anspruch auf Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die

²⁰ § 15 Abs. 2 NLG, § 104 RBG

²¹ § 115 RBG

bisherige extensive Bewirtschaftung beibehalten, die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.²²

3

Für wiederkehrende Pflege- und Unterhaltsmassnahmen an Naturobjekten kann der Gemeinderat auf Gesuch hin Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen abschliessen.

4

Die Bewirtschaftungsvereinbarungen regeln die erforderlichen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen, die Nutzungseinschränkungen sowie die Höhe der Abgeltungen.

Art. 22 Ausnahmen

1

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften zu beantragen.

2

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwer wiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine übergeordneten Interessen entgegen stehen, sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

²² § 17 NLG

5 Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung früherer Beschlüsse

Die bislang gültigen Zonenvorschriften Landschaft (RRB Nr. 2255 vom 16. Juli 1991) einschliesslich Mutation (RRB Nr. 407 vom 20. März 2007) werden mit Genehmigung der vorliegenden Gesamtrevision durch den Regierungsrat aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten und Anpassung

1

Die Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Art. 25 Strafmassnahmen

1

Soweit nicht kantonales oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen von Fr. 200.-- bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.

2

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

ANHANG

Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte (zu Art. 9)

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Er legt für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen die spezifischen, verbindlichen Schutz- und Pflegevorschriften fest. Die Positionierung bezieht sich dabei auf den Zonenplan Landschaft. Sofern gleichzeitig Verträge gemäss Verordnung zum Ökologischen Ausgleich vorhanden sind, gehen die im jeweiligen Vertrag festgelegten Schutz- und Pflegemassnahmen vor.

Fromentalwiese Moosrain (Pos. Nr. 1)

Objekttyp:	Wiese, Weide
Beschreibung:	Artenreiche Fromentalwiese mit Obstbäumen, sehr viel Tragopogon porrifolius (Habermark)
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziel:	Ausmagern, artenreiche Magerwiese
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Düngung, Schnitt ab 15.6
Bemerkungen:	ÖQV-Vertragsfläche; Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W24)

Feldgehölz Silberbüel Ost (Pos. Nr. 2)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Kleines Waldstück mit grossen Bäumen, u. a. wertvolle alte Eichen, felsiger vegetationsloser Boden
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Lichtes Feldgehölz mit alten Eichen und dichtem Strauchmantel
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Auflichten Gehölz (Eichen schonen), Sträucher periodisch auf den Stock setzen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H5)

Feldgehölz Silberbüel West (Pos. Nr. 3)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Feldgehölz mit anschliessender neu gepflanzten Hecke
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziel:	Auflichten Feldgehölz mit angrenzender dornenreichen Niederhecke, beim Feldgehölz dichten Strauchmantel mit einzelnen Überhältern anstreben
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Sträucher periodisch auf den Stock setzen, Krautsaum entlang Hecke stehen lassen, Dornensträucher bei der Pflege fördern
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H4)

Feldgehölz Silberbüel Nord (Pos. Nr. 4)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Feldgehölz , eher kleines Waldstück mit grossen Bäumen, u. a. Eichen, Felsbänder
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziel:	Gehölz auflichten, dichten Strauchmantel fördern, einzelne Überhälter erhalten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Einzelne grosse Bäume entfernen (Eichen schonen), Sträucher auf den Stock setzen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H3)

Feldgehölz Tann (Pos. Nr. 5)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Gehölz dominiert von hohen Bäumen, gut gepflegt, gut strukturiert, Gehölz und Krautsaum
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Einzelbäume mit dichter Strauchschicht und Krautsaum
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Pflege alle 5 bis 8 Jahre
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H2)

Hecke Grützrain (Pos. Nr. 6)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Mittelhecke mit einzelnen überstehenden Bäumen mit teils dichter Struktur und Ansätzen eines Krautsaumes, dominiert von Schwarzdorn
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Krautsaum verbreitern
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Rückschnitt Sträucher alle 5-8 Jahre, Einzelbäume schonen, Krautsaum stehen lassen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H10)

Magerweide und Hecke Talmatt (Pos. Nr. 7)

Objekttyp:	Magerweide, Hecke
Beschreibung:	steile Magerweide oberhalb des Talmattbächlis mit Obstbaumbestand, Bachbegleitend schmales Ufergehölz mit offenen, krautreichen Abschnitten, Einzelbäumen und Kopfweiden. Gepflegter Saumstreifen
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Magerweide extensiv nutzen, Ufergehölz pflegen, Saumstreifen erhalten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	keine Düngung, zurückhaltende Beweidung, Gehölzpflege alle 2-6 Jahre abschnittsweise, Schnitt des Saumstreifens jährlich max. zur Hälfte
Bemerkungen:	ÖQV-Vertragsfläche; Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. G14)

Magerwiese Hünig (Pos. Nr. 8)

Objekttyp:	Wiese
Beschreibung:	Magerwiese (Fromentalwiese) unterhalb Obstbäumen, in Kombination mit Obstbäumen wertvoll
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Ausmagern, Magerwiese mit Obstbäumen erhalten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Düngung, Schnitt ab 15.6.
Bemerkungen:	ÖQV-Vertragsfläche; Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W9)

Fromentalwiese Röti (Pos. Nr. 9)

Objekttyp:	Wiese, Weide
Beschreibung:	Fromentalwiese, im oberen Teil artenarme Trockenwiese
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziel:	Magerwiese, Artenreichtum der Trockenwiesenarten fördern durch Ausmagern der Fläche
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Schnitt ab 15.06., weitgehender Verzicht auf Düngereinsatz
Bemerkungen:	ÖQV-Vertragsfläche; Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr.)

Feldgehölz Neumatt (Pos. Nr. 10)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Feldgehölz beidseitig der Strasse hauptsächlich aus Eschen bestehend mit einigen schönen Feldahornen
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziel:	Lichtes Feldgehölz mit einzelnen alten Eschen und dichtem Strauchmantel
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Auflichten Gehölz, Sträucher auf den Stock setzen, Feldahorne erhalten
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H6)

Ufergehölz Seebächli (Pos. Nr. 11)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	im oberen Abschnitt Bachgehölz entlang Bach, im unteren Abschnitt Bachlauf mit Baumhecke, fast waldartig, bestehend aus vielen Eschen
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Durchforsten, auflichten, Strauchgürtel entwickeln
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Einzelne grosse Bäume entfernen, Sträucher auf den Stock setzen, Krautsaum entlang Hecke stehen lassen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. G16, G17)

Feldgehölz Sigristenrain (Pos. Nr. 12)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Feldgehölz an Böschung, umgeben von nördlich angrenzender feuchten Magerwiese
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziel:	Lichtes Feldgehölz mit einzelnen alten Eschen und dichtem Strauchmantel
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Auflichten Gehölz, Sträucher periodisch auf den Stock setzen, Krautsaum stehen lassen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H7)

Feldgehölz Erfenmatt (Pos. Nr. 13)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Feldgehölz bestehend hauptsächlich aus Rotbuchen
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziel:	Lichtes Feldgehölz mit einzelnen alten Buchen und dichtem Strauchmantel
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Auflichten Gehölz, Sträucher periodisch auf den Stock setzen, Alte Buchen erhalten, Krautsaum entlang Strauchmantel stehen lassen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H8)

Fromentalwiese Solztelrain (Pos. Nr. 14)

Objekttyp:	Wiese
Beschreibung:	Fromentalwiese an Wiesenbord mit einzelnen Obstbäumen
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziel:	Magerwiese. Förderung Trockenwiesenarten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Düngung, Schnitt ab 15.06.
Bemerkungen:	ÖQV-Vertragsfläche; Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W13)

Fromentalwiese Frönler (Pos. Nr. 15)

Objekttyp:	Wiese
Beschreibung:	Artenreiche Fromentalwiese mit Trockenzeigern und 14 Obstbäumen
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Ausmagern, extensiv nutzen
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Düngung, Schnitt ab 15.6., Obstbäume pflegen und abgehende ersetzen
Bemerkungen:	ÖQV-Vertragsfläche; Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W19)

Fromentalwiese Buechacher (Pos. Nr. 16)

Objekttyp:	Wiese
Beschreibung:	Fromentalwiese mit Trockenzeigern an den steilsten Böschungen der Parzelle. Sehr viel Bromus erectus (Aufrechte Trespe), ansonsten eher artenarm
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziel:	Ausmagern, extensiv nutzen
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Düngung, Schnitt ab 15.6.
Bemerkungen:	ÖQV-Vertragsfläche; Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W20)

Fromentalwiese Stockacker (Pos. Nr. 17)

Objekttyp:	Wiese
Beschreibung:	Fromentalwiese mit Trockenzeigern an den steilsten Böschungen der Parzelle. Sehr viel Bromus erectus (Aufrechte Trespe), ansonsten eher artenarm
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziel:	Ausmagern, extensiv nutzen
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Düngung, Schnitt ab 15.6.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W20)

Wiese Büechli (Pos. Nr. 18)

Objekttyp:	Wiese, Weide
Beschreibung:	Magerwiese beweidet
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhalt Trockenwiese, als Potentialfläche für Umfeld und Vernetzung
Schutz- und Pflege- massnahmen:	keine Düngung, zurückhaltende Beweidung, auf 5-10% der Fläche Bü- sche erhalten und pflegen
Bemerkungen:	ÖQV-Vertragsfläche; Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W10)

Waldstück Rüteli (Pos. Nr. 19)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Das Waldstück weist eine relativ offene, unterwuchsreiche Struktur auf. Gegenüber früher dürfte es aber deutlich schattiger sein. Vereinzelt sind noch Krautarten lichter Wälder vorhanden.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziel:	Auflichten, Gebüschmantel und Krautsaum entwickeln
Schutz- und Pflege- massnahmen:	Stark auslichten, dabei Föhren und Eichen frei stellen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. F3)

Waldstück Wasserloch (Pos. Nr. 20)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Seggen - Bacheschenwald mit Riesenschachtelhalm
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhalt naturnahe Waldgesellschaft
Schutz- und Pflege- massnahmen:	Naturnahe Verjüngung des Waldes anstreben, naturgemässer Waldbau
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. F8)

Feldgehölze und Wiesen Chapf (Pos. Nr. 21)

Objekttyp:	Wald und Wiese
Beschreibung:	Trockenwiese oberhalb Strasse mit gut gepflegten Feldgehölzen und Waldrand. Gehölz, Saum- und Trockenvegetation bilden zusammen eine reichhaltige Struktur und insgesamt ein wertvolles Mosaik an Lebensräumen. Die Trockenmauer bildet Unterschlüpfе für Kleintiere.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Magerwiese, ausmagern und extensiv nutzen. Mittelhecke, Dornensträucher fördern, Gebüschmantel, dichte Struktur so erhalten, Krautsaum stehen lassen
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Düngung, Schnitt ab 1.7. Rückschnitt / Pflege Hecke alle 5-10 Jahre, Krautsaum hälftig/Jahr mähen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nr. H12, H13, W17)

Magerweide Asp (Pos. Nr. 22)

Objekttyp:	Wiese, Weide
Beschreibung:	Magerweide mit Trockenwiesenpflanzen, Für echte Trockenweide jedoch zu nährstoffreich
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziel:	Erhalt bestehender Strukturen von Büschen, Magerweide extensiv nutzen
Schutz- und Pflegemassnahmen:	keine Düngung der beweideten Flächen, zurückhaltende Beweidung
Bemerkungen:	ÖQV-Vertragsfläche; Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. w16)

Halbtrockenrasen Falkenrain (Pos. Nr. 23)

Objekttyp:	Wiese, Weide
Beschreibung:	Grossflächiger eher artenarmer Halbtrockenrasen, nur südlichste Bereiche der Böschung sind artenreicher mit typischen Trockenwiesenpflanzen.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Magerwiese, Artenreichtum vergrössern
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Düngung, Schnitt ab 1.7., Maximal 1-2 Schnitte pro Jahr
Bemerkungen:	ÖQV-Vertragsfläche; Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W21)

Trocken- und Fromentalwiesen Müsler (Pos. Nr. 25)

Objekttyp:	Wiese
Beschreibung:	Kleinflächige Trockenweisenflächen an Böschung und grössere Fromentalwiese mit Trockenwiesenzeigern im Umfeld, Waldrand gut gepflegt
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Extensivieren und Rückführen zu grossflächiger Magerwiese, Artenreichtum fördern
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Düngung, Schnitt ab 15.6, maximal 2 Schnitte pro Jahr, keine Beweidung
Bemerkungen:	ÖQV-Vertragsfläche; Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W6, W23)

Magerwiese Lauterbrunnen (Pos. Nr. 26)

Objekttyp:	Wiese, Weide
Beschreibung:	Kleines Magerwiesenstück mit Trockenwiesenarten an den steilsten Stellen der Böschung
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhalt Magerwiesenstück, ausmagern und extensivieren der ganzen Parzelle, die als Ausgleichsfläche angemeldet ist.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Kein Dünger, Schnitt ab 15.6.
Bemerkungen:	ÖQV-Vertragsfläche; Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W4)

Fromentalwiese Rüteli (Pos. Nr. 27)

Objekttyp:	Wiese, Weide
Beschreibung:	Artenreiche Fromentalwiese mit Trockenwiesenarten, entstanden vermutlich aus einer Neuansaat, gut gelungene Massnahme
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziel:	Magerwiese, extensive Nutzung, ausmagern Fläche
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Kein Dünger, Schnitt ab 15.6.
Bemerkungen:	ÖQV-Vertragsfläche; Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W22)

Magerweiden Rossweid (Pos. Nr. 28)

Objekttyp:	Wiese, Weide
Beschreibung:	Magere Weiden mit grosser Pflanzenvielfalt, nördliches Teilstück durchsetzt mit Dornenbüschen
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhalt der Magerweiden
Schutz- und Pflegemassnahmen:	kein Dünger, extensive Beweidung
Bemerkungen:	ÖQV-Vertragsfläche; Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W1, W2, W3)

Waldstück Farnsburg (Pos. Nr. 29)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Strukturreicher Linden-Zahnwurz-Buchenwald. Im unteren Bereich dominieren Jungbäume. Der Bestand geht in eine von Schweinen beweidete Mergelgrube über.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Naturgemässer Waldbau, Förderung Baumarten wie Linden, Lichten Wald schaffen
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Im Rahmen forstlicher Pflege
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. F6)

Waldstück am Wischberg (Pos. Nr. 30)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	schützenswerter Seggenbuchenwald mit diversen Orchideen. Standort ist einer der wenigen Vorkommen von Orchideen in der Gemeinde. Unterhalb Weg durch Jungwald stark überwachsener Steinbruch
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Lichter Wald schaffen, Förderung Baumarten wie Waldföhren, Orchideen
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Aufkommenden Jungwald periodisch auflichten, seltene aufkommende Baumarten fördern
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. F1/F2)

Dunnerloch (Pos. Nr. 31)

Objekttyp:	Weiher, Teich
Beschreibung:	Grosser Teich als seltenes Element des Tafeljuras. Der ehemalige Fischteich ist weitgehend verlandet und verschilft. Er ist verbunden mit dem Dambach.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Grössere Wasserfläche, grössere Vielfalt, bachseitig Krautsaum anlegen, Aufwerten für Amphibien, keine Fische
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Selektives Auslichten Gehölze, Exoten ersetzen, Schilf zurückdrängen mit mähen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. G8)

Beschlüsse, Genehmigung

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 01.06.2010

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 18.06.2010

Referendumsfrist: 19.06.2010 bis 18.07.2010

Urnenabstimmung: -

Publikation der Planauflage im Amtsblatt Nr. 29 vom 22.07.2010

Planauflage vom 22.07.2010 bis 24.08.2010

Namens des Gemeinderates:

Der/Die Präsident/in:

Der/Die Gemeindeverwalter/in:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. ... vom Datum ⁵⁴⁰ 19. April 2011

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ¹⁶ vom Datum 21.4.2011

Der Landschreiber:

BEILAGE

Orientierender Planinhalt

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss Art. 2 des vorliegenden Reglements enthält der Zonenplan Landschaft die nachfolgend aufgelisteten Eintragungen mit orientierender und unverbindlicher Wirkung.

Baugebiet (Perimeter Zonenplan Siedlung)

Für die gültige Bauzonenabgrenzung (Perimeter Zonenplan Siedlung), Zoneneinteilung und Bauvorschriften innerhalb der Bauzonen wird auf die Zonenvorschriften Siedlung verwiesen.

Gemeindegrenze

Die Gemeindegrenze wird auf Basis der Daten zur amtlichen Vermessung im Zonenplan Landschaft orientierend dargestellt. Sie bildet die äussere Grenze des Zonenplans Landschaft.

Statische Waldgrenze

Waldgrenzenkarten legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest.²³

Waldareal

Siehe Art. 7

Öffentliches Gewässer

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

Gefahrenzone Schiessanlage

Mit der Darstellung der Gefahrenzone Schiessanlage wird auf die eidgenössischen Schiessplatzweisungen hingewiesen.

Kantonale Naturschutzzone

Der Regierungsrat nimmt Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung im Einvernehmen mit den Grundeigentümer/innen und den Gemeinden als kantonal geschützte Naturobjekte ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf.²⁴

Im Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Hemmiken befindet sich das kantonal geschützte Naturschutzgebiet Steingraben²⁵

BLN-Perimeter

Perimeter der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

- Objekt Nr. 1104, Tafeljura nördlich Gelterkinden
- Objekt Nr. 1105, Baselbieter und Fricktaler Tafeljura

²³ § 4 kWaG

²⁴ § 12 NLG

²⁵ Vgl. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Steingraben", Hemmiken

Materialabbau, Deponien

Mit den, im Zonenplan Landschaft orientierend eingetragenen Materialabbau- und Deponiesignaturen wird auf bestehende Betriebsbewilligungen hingewiesen. Die Inbetriebnahme eines neuen Standortes bedingt in jedem Fall eine kantonale Bewilligung.

Quellfassungen

Die Quellfassungen ausserhalb des Siedlungsgebietes sind orientierend dargestellt. Grundlage hierfür war das vom Amt für Umwelt und Energie zur Verfügung gestellte Quellkataster.